Fall:

Student S, der in Dortmund ansässig ist, wird am Flughafen München angesprochen, ob er nicht eine Kreditkarte beziehen wolle. Spontan unterzeichnet S ein entsprechendes Formular, da er eigentlich schon immer eine nützliche Kreditkarte haben wollte. Der Verkäufer hat zwar auf die im Vertrag enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen, jedoch enthält der Vertrag keine Widerrufsbelehrung. Letzteres ist unstreitig.

Zwei Monate später werden S von seinem Konto 140 € abgebucht. Seine Kreditkarte hatte er bis dahin noch nicht erhalten. Bei der Abbuchung handelt es sich um den fällig gewordenen Jahresbeitrag. Daraufhin tritt D vom Vertrag zurück und fordert das Kreditkartenunternehmen (die U-AG), die ihren Sitz in Frankfurt a.M. hat, zur Rückzahlung der 140 € auf.

Da indes die Zahlungsaufforderung erfolglos ist, reicht er Klage durch Rechtsanwalt (R) beim Amtsgericht Dortmund ein.

R beantragt,

1. U, vertreten durch den Vorstand (X), auf Rückzahlung von 140,00 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der U-AG aufzuerlegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts! Wie wird das Gericht entscheiden?

110 Punkte

Bearbeitervermerk:

Das unterzeichnete Vertragsformular enthält unter anderem die folgende Bestimmung:

> „Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der U-AG."

Zusatzfrage 1:

A hat ein Patent angemeldet, das auch erteilt wurde. U hat gegen die Erteilung Einspruch eingelegt, der aber seitens des DPMA zurückgewiesen wurde. Daraufhin legt er Beschwerde ein. In der Begründung weist er darauf hin, dass im Rahmen eines wissenschaftlichen Kongresses eine Vorveröffentlichung stattgefunden habe und daher wegen § 3 PatG keine Patentfähigkeit gegeben sei. Obwohl U den Z als Zeugen benannt hat, weigert sich der Vorsitzende des BPatG, den Z zu vernehmen, da dies nicht mehr in die anberaumte Terminsdauer passe. Die Beschwerde wird letztlich zurückgewiesen.

Prüfen Sie, ob U gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf einlegen kann und, wenn ja, welches/welchen?

15 Punkte

www.kandidatentreff.de

Zusatzfrage 2:

Angenommen, K und B befinden sich in einem Patentverletzungsstreit vor dem BGH. In der Vorinstanz wurde B auf Schadensersatz verurteilt. Hiergegen hat er Revision eingelegt. Obwohl B sich auf ein Sachverständigengutachten beruft, wonach keine äquivalente Verletzungshandlung vorliege, geht der BGH über diesen Beweisantritt völlig hinweg, da er das Gutachten letztlich für nicht erheblich hält.

30 Punkte

Prüfen Sie, ob U gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf einlegen kann und, wenn ja, welches/welchen?

Zusatzfrage 3:

Angenommen, auch die beiden für möglich gehaltenen Rechtsmittel/Rechtsbehelfe der vorherigen Zusatzfragen sind im Ergebnis erfolglos. Patentanwaltskandidat (K) meint, man könne es dann immer noch beim Bundesverfassungsgericht versuchen. Prüfen Sie, ob diese Ansicht zutreffend ist!

25 Punkte

Anlage 1 (Auszug aus dem PatG):

§ 100

[Zugelassene und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde]

(1) Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts, durch die über eine Beschwerde nach § 73 oder über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf eines Patentes nach § 61 Abs. 2 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn der Beschluss auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

www.kanzlei-patentanwalt.de

Anlage 2 (Auszug aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz):

§ 90 [Aktivlegitimation]

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

Anlage 3 (Auszug aus dem Grundgesetz):

Art. 101 [Ausnahmegerichte]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Art. 103 [Grundrechte vor Gericht]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

www.kandidatentreff.de